



Statuten

Statuten 2019

I Allgemein

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Kanton Schaffhausen» (JFSH), nachstehend JFSH genannt, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die JFSH ist eine Gruppe der «FDP.Die Liberalen Kanton Schaffhausen» (FDP SH) und geniesst in ihr dieselbe Stellung wie eine Ortspartei.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der JFSH ist Schaffhausen.

Art. 3 Zweck

Die JFSH vertritt und verbreitet das liberale Gedankengut nach den Grundsätzen von "Freiheit" und "Verantwortung". Die JFSH vertritt die im kantonalen und eidgenössischen Programm vertretenen Leitsätze. Die JFSH will mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse und die damit zusammenhängende Verantwortung der jüngeren Generation wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen Lebens anregen. Die JFSH informiert ihre Mitglieder über das politische Geschehen, fördert und unterstützt ihre politische Aktivität. Die JFSH ist eine kantonale Sektion der "Jungfreisinnigen Schweiz" (JFS).

II Gliederung

Art. 4 Gliederung

Die JFSH gliedert sich in Sektionen und Ortsparteien und Gruppen.

Ortsparteien können sich zu Sektionen zusammenschliessen.

Gruppen sind sinngemäss Zusammenschlüsse bestimmter Personen die Bevölkerungsgruppen repräsentieren.

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die JFSH steht allen Personen offen, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen, ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens, oder ihrer Nationalität.

Der JFSH können natürliche Personen angehören, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sowie sich für die Grundwerte der Partei einsetzen.

Art. 6 Ehren- und Gönnermitglieder

Einzelne Personen, die sich besonders um die JFSH verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung den Status eines Ehrenmitglieds ohne Stimmrecht erhalten. Sie haben lediglich beratende Funktion.

Natürliche und juristische Personen, welche die JFSH mit namhaften Beiträgen unterstützen, können vom Vorstand den Status des Gönnermitgliedes ohne Stimmrecht erhalten.

Art. 7 Aufnahme und Austritt

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer Ortspartei der JFSH erworben.

Die Aufnahme in der JFSH ist erfolgt, sobald das Mitglied den Beitritt verkündet und/oder dieser durch eine schriftliche Beitrittserklärung eingegangen ist.

Der Austritt aus der JFSH kann per Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung vor der ordentlichen Parteiversammlung erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand der JFSH kann einzelne Mitglieder mit Mehrheit ausschliessen, sofern:

- Das Mitglied nicht mehr gemäss den von der JFSH verfolgten Zielen und Zwecken handelt;
- durch den Vorstand schriftlich gemahnt wurde und
- eine Aussprache mit dem Mitglied und dem Vorstand stattgefunden hat.

IV Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der JFSH sind:

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Parteiversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der JFSH und ihr gehören alle Parteimitglieder an.

Art. 11 Durchführung

Die Parteiversammlung wird spätestens vierzehn Tage vor der Tagung durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen.

Art. 12 Befugnisse

Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, obliegen der Parteiversammlung alle Sachgeschäfte, Wahlen und Nominationen sowie die Genehmigung der Listenverbindung.

Art. 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt. Ihnen steht nur das Antragsrecht zu. Allen anwesenden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern steht das Antragsrecht zu.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- c) dem Finanzvorsteher bzw. der Finanzvorsteherin
- d) dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin
- e) dem bzw. der Verantwortlichen Medien / Online
- f) den Mandatsträgern bzw. Mandatsträgerinnen der JFSH (von Amtes wegen)
- g) 3 bis 5 weiteren Mitgliedern

Die Ortsparteien sind bei der Bestellung des Vorstandes angemessen zu berücksichtigen. Eine Person darf mehrere Ämter besetzen, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Art. 15 Befugnisse

Soweit nötig, regelt der Vorstand die Aufgaben seiner Mitglieder und (Fach-)Ausschüsse in besonderen Pflichtenheften. Insbesondere bezeichnet er aus seiner Mitte Verantwortliche für

- Zielsetzung und Personalplanung
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse etc.)
- Kontakte zu Ortsparteien, Sektionen und Gruppen
- Besetzung der Fachausschüsse

Der Vorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Er trifft alle für die Entfaltung des Parteilebens erforderlichen Massnahmen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung.

Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung der Parteiversammlung
- Beschlussfassung über unbestrittene Abstimmungsparolen, Stellungnahmen zu städtischen, kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden
- Festsetzung der Beiträge der Mandatsinhaber
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Delegierten für die JFS und den Vorstand der FDP SH
- Bestellung von ständigen und nicht ständigen Ausschüssen mit besonderen Aufgaben, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen
- Verantwortung über ausserordentliche Budgets und Rechnungen
- Regelmässige Koordination und Information zwischen allen Organen, Ortsparteien und Ausschüssen
- Pflege der Verbindung zur FDP SH und zu den JFS
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verabschieden von Vernehmlassungsantworten

Art. 16 Stimmrecht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist. Wenn das nicht der Fall ist, sind nur diejenigen Beschlüsse gültig, denen mindestens vier Mitglieder zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, ist dieser nicht anwesend der Vizepräsident usw. gem. Art. 14. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen.

Revisoren

Art. 17 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor. Dieser ist wiederwählbar. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Der Revisor revidiert die ordentliche Rechnung und die ausserordentlichen Rechnungen. Er stellt der Parteiversammlung Antrag zur ordentlichen Rechnung und dem Vorstand zu den ausserordentlichen Rechnungen.

Allgemeines

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Parteiorgane beträgt vier Jahre.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V Finanzen

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die JFSH erhält ihre finanziellen Mittel aus:

- den Mitgliederbeiträgen oder den Pauschalen der FDP-Parteien
- Beiträgen der Mandatsinhaber
- freien Beiträgen
- Zuwendungen

Die ausserordentlichen Rechnungen und die ausserordentlichen Budgets umfassen die Zuwendungen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von den zuständigen Ortsparteien oder der JFSH selbst festgesetzt. Eine allfällige Kopfpauschale wird in Absprache mit dem Vorstand der FDP SH festgesetzt, beträgt aber maximal CHF 100.-

Art. 22 Haftung

Die JFSH haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur von der Parteiversammlung und mit einer zwei Drittels-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der JFSH kann nur von zwei Drittel beschlossen werden.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Januar 2005.

Also beschlossen an der Parteiversammlung vom 14. April 2019.

Die Präsidentin



Meret Mannhart

Der Finanzvorsteher



Patrick Fischli